

Stand 18.12.2025

## **Auslegungsbestimmung zur Sicherstellungsrichtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen zur Verwendung der Finanzmittel nach § 105 Abs. 1 a SGB V (Strukturfonds) für die „Förderung Famulatur“**

Gemäß Kap. 6.10 der Sicherstellungsrichtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen (KVH) zur Verwendung der Finanzmittel nach § 105 Abs. 1a SGB V (Strukturfonds) fördert die KVH Famulaturabschnitte von Medizinstudierenden in vertragsärztlichen Praxen bzw. Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) in Hessen.

### **I. Fördervoraussetzung**

- a) Antragsberechtigt sind Medizinstudierende, die an einer deutschen Hochschule immatrikuliert sind.
- b) Es können nur Famulaturen gefördert werden, die den Kriterien des § 7 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) entsprechen und anerkannt werden können. Des Weiteren sind die Hinweise des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamts im Gesundheitswesen zur Anerkennung von Famulaturen zu erfüllen.

### **II. Förderhöhe**

- a) Die Förderhöhe beträgt 250 Euro pro Monat bei Vollzeit-Ausbildung, ansonsten anteilig. Jeder Studierende kann maximal für zwei vollständige Famulaturabschnitte gefördert werden.
- b) Es wird ein Jahresbudget in Höhe von 200.000 Euro veranschlagt. Jeweils 100.000 € für Famulaturen in Einrichtungen der hausärztlichen Versorgungsstruktur bzw. der gebietsfachärztlichen Versorgungsstruktur. Die Fördergebiete sind dem Kap. 6.10 der Sicherstellungsrichtlinie zu entnehmen.
- c) Ein Übertrag des Förderbudgets in ein anderes Kalenderjahr bzw. zwischen den beiden Versorgungsgebieten ist nicht möglich.

### **III. Antragsverfahren und Vergabekriterien**

- a) Die Förderung wird auf Antrag der Studierenden gewährt. Der Antrag ist bei der KVH mittels der auf der Homepage bereitgestellten Formulare nach der Famulatur zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
  - Eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung an einer deutschen Hochschule
  - Kopie des Zeugnisses über die erfolgreiche Ablegung des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung
  - Kopie des unterschriebenen Zeugnisses über die Tätigkeit als Famulus entsprechend der Anlage 6 der ÄApprO
- b) Der vollständige Förderantrag samt zugehöriger Nachweise muss spätestens vier Wochen nach Abschluss der Famulatur bei der KVH gestellt werden. Eine Bewilligung bei Antragstellung später als vier Wochen nach Abschluss der Famulatur ist ausgeschlossen.
- c) Da das Förderbudget begrenzt ist, werden die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs inklusive aller beizufügenden Dokumente bearbeitet.

#### **IV. Genehmigung der Förderung und Auszahlung**

- a) Die KVH erlässt gegenüber dem Antragsteller einen Bescheid zur Bewilligung oder zur Ablehnung des Antrags auf finanzielle Förderung.
- b) Die Zahlung des Förderbetrags erfolgt nach Bewilligung des Antrags auf das Konto des Studierenden. Eine gegebenenfalls erforderliche Versteuerung erfolgt durch den Studierenden.